



Wilhelm-Röpke-Schule

Kooperative Gesamtschule Schwarmstedt

- Gesamtschuldirektor -



Schulordnung

Um das Funktionieren des Schulbetriebs zu gewährleisten, müssen alle eine Reihe von Regeln beachten.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

In jeder Gemeinschaft sind Konflikte und Meinungsverschiedenheiten unvermeidlich – das gilt auch für unsere Schule. Alle sollten bemüht sein, zur Lösung von Schwierigkeiten beizutragen.

1. Jugendliche sollen Streitigkeiten **nicht mit Gewalt** lösen. Ein klärendes Gespräch über Ursachen ist der bessere Weg.
2. Lehrkräfte und Schüler*innen sollten Kritik so formulieren, dass niemand verletzt wird und sie angenommen werden kann.
3. Alle Beteiligten achten nicht nur auf die eigenen Rechte, sondern auch auf die Rechte anderer.
4. **Diskriminierende oder rassistische Äußerungen** werden grundsätzlich nicht geduldet.

II. Arbeiten und Lernen

Arbeiten und Lernen stehen im Mittelpunkt des schulischen Lebens. Ein geregelter Ablauf und gegenseitige Rücksichtnahme sind entscheidend für erfolgreichen Unterricht.

1. Jugendliche begeben sich zu Beginn des Unterrichts in ihren Raum oder warten in den zugewiesenen Pausenzonen.
2. Am Ende der Unterrichtsstunde schließt die Lehrkraft den Unterricht.
3. Ist die Lehrkraft zehn Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, informiert eine *Klassensprecherin* die Schulleitung.
4. Unterricht ist Arbeitszeit und dient der Erreichung von Lernzielen. Vorsätzliches Stören ist nicht akzeptabel.
5. Im Unterricht hören alle einander zu. Bei Gruppenarbeit wird in **Tischlautstärke** gesprochen; lautes Reden oder Schreien stört andere.
6. Kaugummi kauen, Essen oder Trinken ist im Unterricht in der Regel nicht erlaubt.
7. Niemand darf an fremde Sachen gehen. Fehlendes Material darf nur **erbeten**, nicht einfach genommen werden.
8. Lehrkräfte unterstützen Jugendliche, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Auch die Jugendlichen helfen sich gegenseitig. In Klassenarbeiten und Tests wird jedoch die **Einzelleistung** bewertet; jede Zusammenarbeit verfälscht das Ergebnis.
9. Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind gemäß Niedersächsischem Schulgesetz mit den Jugendlichen zu besprechen.

III. Pausen

In den Pausen sollen sich alle erholen. Dafür gelten folgende Regeln:

1. **Pausenhof I** ist ausschließlich für die Klassenstufen **5/6** vorgesehen. Alle anderen Pausenbereiche stehen allen zur Verfügung.
2. Die Gänge vor den Klassenräumen müssen während der großen Pausen **frei passierbar** sein. Menschen- oder Taschenansammlungen sind aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Tische und Stühle gehören nicht in die Flure.



Wilhelm-Röpke-Schule

Kooperative Gesamtschule Schwarmstedt



- Gesamtschuldirektor -

3. Klassenräume sind während der großen Pausen **abgeschlossen**. Eine Lehrkraft darf mit Jugendlichen im Raum bleiben, z. B. bei besonderen Wetterlagen.
4. In folgenden Bereichen ist der Aufenthalt in den großen Pausen **nicht erlaubt**:
 - Trakt I, Container und Zwischengang zu Trakt I
 - Grundschulhof und Pausenhalle der Förderschule
 - alle Treppenbereiche
 - Werk- und Naturwissenschaftsbereich in Trakt III sowie das Obergeschoss
 - Bereich hinter dem Container
5. Feuertreppen und Notausgänge dürfen nur im **Gefahrfall** benutzt werden.
6. In der Mittagspause dürfen **nur Schüler:innen der Oberstufe** das Schulgelände verlassen.
7. Weitere Pausenregeln ergeben sich aus den Hinweisschildern der jeweiligen Gebäudeteile.
8. Den Anweisungen der **aufsichtführenden Lehrkräfte** ist Folge zu leisten.

IV. Verhalten im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg

1. Jugendliche sollen den **kürzesten Weg** zur Schule nehmen. Umwege können im Falle eines Unfalls zum **Verlust des Versicherungsschutzes** führen. Dies gilt auch für den Heimweg.
2. Das Schulgebäude wird morgens nach dem Eintreffen des ersten Busses vom Hausmeister geöffnet.
3. Alle Jugendlichen treten unmittelbar nach Schulschluss den Heimweg an. Wer mit dem Bus fährt, wartet an den entsprechenden Bushaltestellen und nutzt in der Regel den vorgesehenen Bus direkt nach Unterrichtsschluss. Wer dies nicht kann, holt eine Genehmigung der Klassenlehrkraft ein und hält sich anschließend im Erdgeschoss von Trakt III auf.
4. Während eventueller Freistunden halten sich die Jugendlichen im Erdgeschoss von Trakt III auf.
5. Für die Jahrgänge **5–10** gilt: Das Schulgelände darf während der Schulzeit aus versicherungsrechtlichen Gründen **nicht verlassen** werden. In Pausen oder Freistunden dürfen nur diejenigen das Gelände verlassen, die eine **schriftliche Erlaubnis der Eltern** vorlegen. Diese ist **für jeden Einzelfall neu** einzuholen. Auch eine Erlaubnis einer Lehrkraft – in der Regel der Klassenlehrkraft – berechtigt zum Verlassen des Geländes. Das Schulgelände umfasst auch den Fußweg an der Bushaltestelle bis kurz vor die Einmündung in die Straße „Am Beu“.
6. Fahrräder und Krafträder werden an den vorgesehenen Plätzen abgestellt. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Scootern, Skateboards, Inlinern usw. auf dem Schulgelände ist **nicht gestattet**. Eine Ausnahme ist nur für Unterrichtszwecke möglich.
7. Das Rutschen auf Treppengeländern und das Klettern am Gebäude sind verboten, da beides zu Unfällen führen kann.
8. Schneebälle dürfen nicht geworfen werden, wenn dadurch jemand gefährdet wird.
9. Wasserpistolen, Lärminstrumente, Scherzartikel, Streichhölzer, Feuerzeuge, Laserpointer und ähnliche Gegenstände sowie **Waffen jeglicher Art** sind in der Schule verboten.
10. Die Kleidung der Schülerschaft muss **angemessen** sein. Politisch extremistische Aussagen auf Kleidung sind untersagt.
11. Anordnungen zur **Unfallverhütung** müssen unbedingt befolgt werden.



Wilhelm-Röpke-Schule

Kooperative Gesamtschule Schwarmstedt



- Gesamtschuldirektor -

12. Einrichtung und Ausstattung der Räume müssen **schonend behandelt** werden. Wer mutwillig oder fahrlässig Schaden anrichtet, haftet selbst bzw. die Erziehungsberechtigten. Dies gilt besonders für das Besprühen oder Beschmieren von Wänden oder Mobiliar.
13. Die Mitglieder einer Lerngruppe sind für die **Sauberkeit im Unterrichtsraum** verantwortlich. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle auf die Tische gestellt, um die Reinigung zu erleichtern. Alle Jugendlichen und Lehrkräfte tragen Verantwortung für die Sauberkeit im gesamten Schulbereich. Lehrkräfte dürfen jederzeit Jugendliche zu Maßnahmen heranziehen, die der Sauberkeit dienen.
14. Der Konsum von **Nikotin (auch E-Zigaretten)**, **Alkohol** und **Drogen** ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
15. **Glücksspiele** sind nicht erlaubt.
16. Das Spielen mit **Softbällen**, **Basketbällen** und **Tischtennisbällen** ist auf den Schulhöfen erlaubt. Andere Bälle werden eingezogen.
17. Der **unverschlossene Notausgang** zum Pausenhof I sowie die **Notentriegelung** verschlossener Türen dürfen im Schulalltag nicht benutzt werden.
18. Fenster dürfen nur auf **Anweisung einer Lehrkraft** vollständig geöffnet werden; ansonsten dürfen sie lediglich gekippt werden.
19. **Aushänge und Plakate** dürfen nicht beschädigt, beschmiert oder inhaltlich verändert werden. Private Aushänge benötigen eine **Genehmigung der Schulleitung**.
20. Das Mitbringen und Verzehren von **Chips** oder **Energydrinks** ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.

V. Nutzung von Handys, Smartphones und Tablets

1. Die Nutzung von Handys, Smartphones und Tablets ist in den **Pausen grundsätzlich untersagt**.
2. Die Geräte dürfen mitgebracht werden, müssen jedoch **ausgeschaltet** sein.
3. Es besteht **kein Versicherungsschutz** für mitgebrachte Geräte.
4. Mitglieder der **Oberstufe** dürfen die Geräte in ihren Aufenthaltsbereichen **außerhalb der Pausen** nutzen und müssen besonders verantwortungsvoll damit umgehen.
5. Alle anderen Jahrgänge dürfen die Geräte nur mit **ausdrücklicher Genehmigung** einer Lehrkraft oder des Sekretariats nutzen.
6. Aus **unterrichtlichen Gründen** kann die Lehrkraft die Nutzung von Smartphones, Tablets oder Laptops erlauben.
7. Bei **Missbrauch** dürfen Lehrkräfte das Gerät einziehen. Es kann am Ende des Schultags im Sekretariat abgeholt werden. Bei Wiederholung kann die Abholung durch die **Erziehungsberechtigten** angeordnet werden.

Stand: am 18.01.2022 beschlossen.